

Schwerbehinderung: Merkmal „aG“

Urteil 12.02.1997

Gericht: BSG 9. Senat

Aktenzeichen: 9 RVs 11/95

Grundlage >>

Orientierungssatz

1. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt nach ständiger Rechtsprechung des Senats nur vor, wenn die Möglichkeit der Fortbewegung in einem hohen Maß eingeschränkt ist, wobei ausdrücklich auf die Behinderung beim Gehen abzustellen ist. Dabei kann es im Einzelfall unschädlich sein, wenn der GdB für die Behinderungen im Bereich der für das Gehen funktional benötigten Körperteile nicht den zumeist sehr hohen Grad der Behinderungen der in der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO aufgeführten Vergleichsgruppe erreicht. Denn es kommt für den Nachteilsausgleich "aG" gerade nicht auf die allgemeine Vergleichbarkeit der Auswirkungen der Gesundheitsstörungen, die letztlich durch die Höhe des GdB manifestiert werden, sondern allein darauf an, daß die Auswirkungen funktional im Hinblick auf die Fortbewegung gleichzuachten sind. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn jeder Schritt des Behinderten mit erheblichen Schmerzen im Bereich der Extremitäten verbunden ist und die Fortbewegung hierdurch zusätzlich erschwert wird.

Fundstelle

RegNr 22927 (BSG-Intern)

SGb 1997, 217-218 (K)

Rechtszug:

vorgehend SG Kiel 1994-05-11 S 12 Vsb 274/93

vorgehend LSG Schleswig 1995-05-29 L 2 Vsb 90/94